

Merkblatt zum Katastrophenschutz und zum Verhalten bei Unglücksfällen und Bränden

(Aus: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Innenministeriums über das Verhalten an Schulen bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen vom 9.2.1996)

1. Allgemeines	<p>Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und sonstiger Personen, die sich in Schulen aufhalten, sind bei Unglücksfällen, Bränden und Katastrophen, zu denen auch Bombendrohungen zählen, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich rechtzeitig mit den dargelegten Verhaltensregeln vertraut zu machen und sie im Ernstfall zu beachten.</p> <p>Erfordern Unglücksfälle, Brände oder Katastrophen die Räumung des Schulgebäudes, ist unverzüglich Alarm auszulösen.</p>
2. Vorbereitende Maßnahmen	<p>Das Alarmsignal muss den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie den sonstigen Bediensteten der Schule bekannt sein. Deshalb ist einmal im Jahr eine Alarmprobe (Auslösung des Alarms, Räumung der Schule, Sammeln der Schülerinnen und Schüler an den dazu ausgewiesenen Sammelplätzen, Rückführung der Schüler in die Klassenräume) durchzuführen.</p> <p>Alle Lehrerinnen und Lehrer müssen sich und ihre Schülerinnen und Schüler über den Standort der Alarm-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen informiert haben und mit deren Handhabung vertraut sein.</p> <p>Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen über das bei Unglücksfällen, sowie Bränden und Katastrophen geeignete Verhalten zu unterrichten.</p> <p>Die Kolleginnen und Kollegen, die eine entsprechende Schulung (z.B. Bedienung eines Feuerlöschers usw.) für sich oder ihre Klassen wünschen, mögen dies bitte schriftlich der Schulleitung melden.</p> <p>Mit der Jugendfeuerwehr Rottweil wird dann ein (Nachmittags-) Termin vereinbart.</p> <p>Fluchtwege und Notausgänge sind von Hindernissen freizuhalten.</p>

3. Räumung der Schule	<p>Nach Auslösen des Alarms haben die Schülerinnen und Schüler das Gebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte zu verlassen und die Sammelplätze aufzusuchen.</p> <p>Jede Lehrkraft hat sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes davon zu überzeugen, dass keine Schülerin und kein Schüler – auch nicht in den Nebenräumen – zurückgeblieben ist.</p> <p>Fenster und Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Am Sammelplatz stellt die Lehrerin bzw. der Lehrer sofort fest, ob die Klasse vollzählig ist und meldet dieses den Sicherheitsbeauftragten.</p>
4. Verhalten bei Bränden	<p>Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Schadensfeuers und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist unverzüglich Alarm auszulösen, Polizei und Feuerwehr zu verständigen und gegebenenfalls die Räumung zu verlassen.</p> <p>Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, haben Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum (bzw. in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet) zu bleiben. Es sind Fenster und Türen zu schließen.</p>
5. Verhalten bei Bombendrohungen, Katastrophen	<p>Bei Bombendrohungen muss unverzüglich die Polizei verständigt werden (Schulleiter). Vertritt diese die Auffassung, dass der Schulbetrieb eingestellt und das Schulgebäude geräumt werden sollte, ist dem sowie sonstigen Anweisungen der Polizei umgehend Folge zu leisten.</p> <p>Bei Katastrophen gelten für Schulen die an die Bevölkerung gerichteten Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde.</p>
6. Verhalten im AMOK-Fall	<p>Genauere Verhaltensanweisungen in einem Amokfall sind durch die Dienstanweisung vom 31.05.2011 vorgegeben!</p>